

Liebe Leserinnen und Leser,

Ihre zahlreichen Rückmeldungen auf unsere aktuellen Beiträge zeigen, dass wir mit unseren Themen bei Ihnen auf Interesse stoßen. So haben wir mit dem Fachbeitrag „Immobilieninvestment – Ertragspotential für Banken“ in unserer letzten Ausgabe offensichtlich ein Thema angesprochen, welches für Banken an Bedeutung gewonnen hat.

Wir werden in der Auswahl unserer Beiträge natürlich weiterhin unserer bisherigen Linie treu bleiben und werden neben dem Thema der Problemkredite auch immer wieder übergreifende Themen, fachlich und praxisorientiert aufbereitet, präsentieren.

In der heutigen Ausgabe finden Sie neben der Fachbeilage „Digitale Technologien in der Immobilienbranche“ einen Beitrag „*In eigener Sache*“. Mit diesem möchten wir Sie über unsere digitalen Lösungen, die wir für unsere Mandanten im Rahmen unseres Outsourcingmodells realisiert haben, informieren.

Wir sind davon überzeugt, dass auch diese Informationen Ihr Interesse finden werden.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen unserer Beiträge.

Ihre VR Inkasso GmbH

Digitalisierung im Immobilienmanagement

Banken verfügen in ihren Systemen über mehr Informationen als viele andere. Die Herausforderung liegt in der intelligenten Nutzung dieser Daten.

Lesen Sie hierzu unseren Fachbeitrag

„In eigener Sache“

Online-Abgabe, Digitales Reporting und Meldewesen, Online-Mandantenabrechnung bringen deutlichen Mehrwert.

Lesen Sie hierzu unseren Kurzbeitrag

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- In eigener Sache (Digitalisierung)
- Fachbeilage „Digitale Technologien in der Immobilienbranche“

Gesetze und Rechtsprechung

- OLG Frankfurt: Entgeltklausel für Bankauskünfte zulässig
- LG Münster: Einberufung einer Gläubigerversammlung
- BGH: Kein Schutz für Miet-Kautionsrückzahlungsanspruch

Gut zu wissen

- Erhöhung der Pfändungsfreibeträge
- Verhaltenskodex für Inkassowirtschaft
- Erweiterte Prospektbefreiung für Crowdfinanzierungen

Aktuelle Beiträge

„In eigener Sache“

Die prozessökonomische Verankerung der externen Leistungen mit den internen Prozessen bestimmt den Erfolg des Outsourcings. Dabei gilt eine qualitativ hochwertige Dienstleistung, eingebettet in branchenspezifische und aufsichtsrechtlich konforme Strukturen, als selbstverständlich vorausgesetzt. Diesem Grundsatz folgend, legen wir besonderen Wert auf ressourcenschonende Prozesse bei unseren Mandanten sowie eine enge Vernetzung unserer Informationen, um Transparenz in der Geschäftsabwicklung und eine enge Kommunikation zu gewährleisten. Im Mittelpunkt steht dabei immer das übergeordnete Ziel, die Bedürfnisse unserer Kunden zufrieden zu stellen. In der Realisierung setzen wir auf die Möglichkeiten der modernen Technik und digitalisieren ausgewählte Geschäftsprozesse, zur systematischen Verbesserung der Schnittstelle, zu unseren Auftraggebern. Dies erfasst den Prozess der Mandatierung, die Einbeziehung unserer Mandanten in die operative Tätigkeit und die Versorgung mit Daten und Informationen für ein enges Controlling des Auslagerungsprozesses. Das technische Fundament bildet unser webbasiertes Portal und die darin integrierten Lösungen, mit denen wir unsere Leistungen mit Ihren Anforderungen auf digitalem Weg verknüpfen.

Vorgangsübergabe - Auftragserteilung

Die Übergabe von Problemkrediten auf elektronischem Weg ist ein etabliertes Verfahren. Mit unserer Anwendung unterstützen wir den Kündigungsprozess in der Bank und bilden die Übertragung der Kundendaten elektronisch ab. Der Beitreibungsprozess der VR Inkasso setzt ohne Übergabe von physischen Akten ein. Mit der zunehmenden Digitalisierung in der Arbeitswelt haben wir uns darauf eingestellt, dass die Mandatierung zunehmend durch Überleitung elektronischer Akten und einem unmittelbaren Zugriff auf das Systemumfeld unserer Auftraggeber bestimmt wird. Die technischen Optionen bieten bereits heute gute Möglichkeiten, externe Ressourcen in den internen Kreditprozess der Kündigung mit einzubeziehen. Das Ergebnis: Die Bank entscheidet - der externe Partner führt operativ aus.

Berichtswesen - Reporting

Berichte - Analysen - Datenversorgung

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kontrolle eines externen Dienstleisters und an das Meldewesen im Umfeld von Problemkrediten haben sich deutlich erhöht. Insoweit ist es nur konsequent, die digitale Strategie auf ein Online-Reporting zu stützen, das eine permanente Datenversorgung des auslagernden Institutes vorsieht und ein ausgefeiltes Berichtswesen mit geeigneten Analyse-Optionen bietet. Anforderungen des Meldewesen (Forbearance – Ausfall- und Verlustdaten etc.) sind integriert und werden mit einfachen Prozessen erfüllt. Redundanzfrei und tagesaktuell verfügen unsere Mandanten über ihre Daten. Sie behalten damit ihre analytische Souveränität und weisen mit unserer Lösung eine leistungsfähige Steuerung der Auslagerung nach.

Elektronische Fremdgeldbelegung

Der Umgang mit treuhänderischem Vermögen verlangt besondere Sorgfalt. Die damit verbundenen Aufgaben stellen daher in unserer digitalen Strategie einen zentralen Aspekt dar. Rechnungslegung, Zahlungsverkehr, Dokumentation und Kontrolle, eingebunden in einen EDV-gestützten Prozess, ist der Maßstab, den wir mit unserer neuen „digitalen Mandantenabrechnung“ realisiert haben.

Ausblick

Wie eingangs erwähnt, digitalisieren wir ausgewählte Prozesse zur stetigen Optimierung der Arbeitsvorgänge zu unseren Mandanten. Mit weiteren Entwicklungen haben wir gestartet und treiben die Modernisierung der Kommunikation voran. Über Prozesse, wie digitale Kompetenzausübung, Abwicklungstracking und Robotic im Datenmanagement, berichten wir demnächst.

Gesetze und Rechtsprechung

Entgeltklausel für Bankauskünfte von 25 Euro wirksam

(OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 24.05.2019 - 10 U 5/18)

Eine Entgeltklausel für Bankauskünfte in Höhe eines Betrages von 25 Euro ist unbedenklich, urteilte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Die Entgeltklausel stellt eine zusätzliche Leistung dar, die von sonstigen Gebühren für Kontoführung etc. nicht abgedeckt sei.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Kläger und Berufungskläger ist ein eingetragener Verbraucherschutzverein. Er hat von der beklagten Bank die Unterlassung der Verwendung einer Preisklausel verlangt. Die Beklagte verwendet ein Preis- und Leistungsverzeichnis, in dem Bankauskünfte mit 25 Euro in Rechnung gestellt werden. Der Kläger hält die Preisklausel für unwirksam. Es handele sich um eine kontrollfähige Preisnebenabrede. Diese beziehe sich pauschal auf eine Bankauskunft ohne nähere Spezifizierung des Begriffes.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Das OLG hat die Wirksamkeit der Entgeltklausel bestätigt. Nach Einschätzung des OLG ist die beanstandete Klausel einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen, da sie ein Entgelt für eine echte Zusatzleistung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten festsetze. Die Bezeichnung des Entgelttatbestandes mit Bankauskunft im Preisverzeichnis der Beklagten mache ausreichend klar, dass es sich um eine Bankauskunft im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen handele und nicht jede Auskunft der Bank gemeint sei, die sich der Bankkunde auch etwa im Zusammenhang mit der Führung seines Kontos erbitte. Eine Mehrdeutigkeit der Klausel sei nicht ersichtlich.

Eine solche Bankauskunft diene der Information Dritter über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Die beanstandete Klausel sei zudem klar und unmissverständlich formuliert, so dass auch eine Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot ausscheide.

Kein Ermessen des Insolvenzgerichtes bei Antrag auf Einberufung einer Gläubigerversammlung

(LG Münster, Beschl. v. 21.01.2019 – 5 T 742/18)

Aus der Begründung:

Wenn die Antragsberechtigung vorliegt und der Antragsteller den Zweck der einzuberufenden Gläubigerversammlung mitteilt, hat das Insolvenzgericht grundsätzlich die Gläubigerversammlung einzuberufen, ohne dass ihm hierbei ein Ermessen zusteht (...). ... Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte ... insbesondere das Urteil derjenigen ausschlaggebend sein, deren Vermögenswerte auf dem Spiel stehen (BT-Drucks. 12/2443, S. 80). ... Der Antrag ... ist auch nicht auf seine Zweckmäßigkeit oder Interessenmäßigkeit hin zu untersuchen. Eine inhaltliche Überprüfung des Antrags durch das Insolvenzgericht würde einen unzulässigen Übergriff in die Entscheidungsautonomie der in § 75 Abs. 1 InsO genannten Personen und Gremien darstellen ...

Kein Schutz für Miet-Kautionsrückzahlungsanspruch

(BGH Beschluss 21.2.19, IX ZB 7/17)

Der Kautionsrückzahlungsanspruch des Mieters gehört nicht zu den sonstigen, von ihm selbst erwirtschafteten Einkünften i. S. d. § 850i Abs. 1 S. 1 Fall 2 ZPO. Es besteht daher kein Pfändungsschutz nach dieser Vorschrift. § 850i Abs. 1 S. 1 Fall 2 ZPO setzt voraus, dass es sich bei den sonstigen Einkünften um selbst erwirtschaftete Einkünfte handelt. Dies ist beim Mietkautionsguthaben nicht der Fall. Es handelt sich dabei nur um die Rückgewähr einer zuvor erbrachten Mietsicherheit.

Gut zu Wissen

Erhöhung der Pfändungsfreibeträge zum 01.07.19

Zum 01.07.19 werden die Pfändungsfreigrenzen angehoben. Die Erhöhung wirkt sich wie folgt aus: Da es an einer Übergangsregelung fehlt, greifen die neuen Freigrenzen ab dem 01.07.19 für alle Beschlüsse, in denen auf die Tabelle nach § 850c ZPO verwiesen wird (sog. Blankettbeschlüsse). Falls der Arbeitgeber als Drittschuldner ab 01.07.19 versehentlich noch die alte Tabelle anwendet, kann der Schuldner verlangen, dass zu viel geleistete Beträge ausgezahlt werden.

Der Drittschuldner kann dann seinerseits zu viel gezahlte Gelder vom Gläubiger wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB zurückverlangen.

Inkassowirtschaft: Verhaltenskodex für das Forderungsmanagement

Die im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) organisierten Mitglieder haben sich in Berlin auf die erste Fassung eines gemeinsamen Verhaltenskodex verständigt. Mit großer Mehrheit stimmte die Mitgliederversammlung des BDIU für den ersten Entwurf eines Code of Conduct und verständigte sich auf die nächsten Schritte zur weiteren Erarbeitung dieses Regelwerks.

Gleichzeitig wählten die BDIU-Mitglieder die langjährige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries zur neuen Ombudsfrau des Branchenverbandes.

Erweiterte Prospektbefreiung für Crowdfinanzierungen

Mit dem „Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen“ werden auch die Crowdfundingregelungen in Deutschland angepasst.

Für Emittenten erweitert die strukturelle Ausweitung des § 2a VermAnIG den Anwendungsbereich und die Einsatzmöglichkeiten der prospektbefreiten Crowdfinanzierung auf EUR 6 Mio. pro Jahr und erfasst nun auch Genussrechte.

Für Anleger besteht künftig eine Möglichkeit zur Investition von bis zu EUR 25.000 in prospektbefreite Vermögensanlagen oder Wertpapiere desselben Emittenten.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung?
Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

VR Inkasso GmbH

Ein Gemeinschaftsunternehmen des
Genossenschaftsverbandes-Verband der
Regionen- e.V. und der HmcS-Gruppe, Hannover

Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Telefon 05 11 - 76 33 32-0
Fax 05 11 - 76 33 32-90
E-Mail mail@vr-inkasso.de

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die VR Inkasso mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Problemkreditabwicklung ab.

Website: www.vr-inkasso.de

